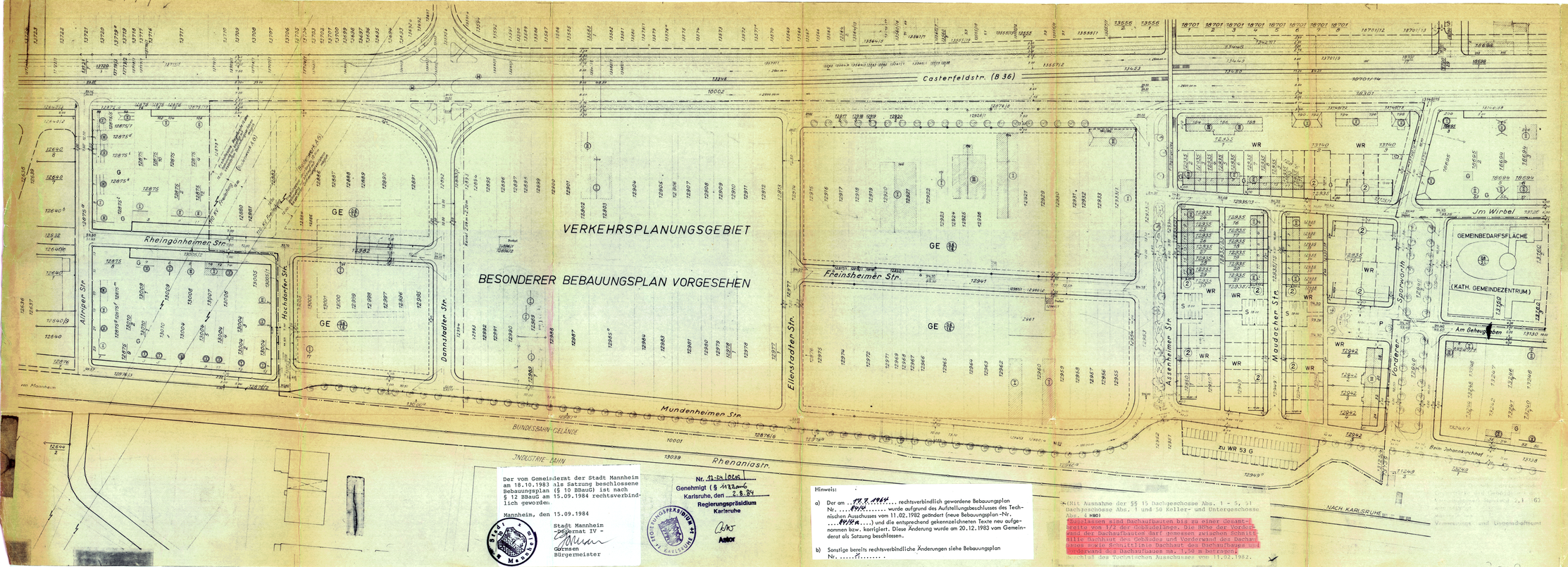


Mannheim 84/4a Rheinau

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZW. ALTRIPER-STR. CASTERFELDSTR. VORD. SPORWÖRTH U. RHENANIASTR.

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 84/4

M 1:1000

Erläuterung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte oder bestehende Baulinie, sowie festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungs- und Baulinien } Festgesetzt als Bau- u. Straßenfluchtlinien §§ 8 u. 9 BauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO
- festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baulinie, sowie neufestzusetzende Straßenbegrenzungs- und Baulinie
- neu festzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Baulinie und neufestzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Straßenbegrenzungs- und Baulinie } Festgesetzt als Bau- u. Straßenfluchtlinien §§ 8 u. 9 BauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegleitgrün
- Straßenbahngelände
- neue Straßenhöhen 93.45 alte Straßenhöhen
- vorgartenflächen öffentliche Grünanlagen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Sichtwinkel
- besonderer Bebauungsplan vorgesehen
- WR Reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
- GE Gewerbegebiet (§ 9 Bau NVO)
- Grundflächenzahl — Geschoßflächenzahl
- Abgrenzung der Baugebiete
- bestehende und stellbende Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- Zahl der Vollgeschoße bei Neubebauung (zwingend) ohne gekennzeichnet Wohnung im Dachraum — BESCHL. D.T.A. v. 11.2.82
- Zahl der vorhandenen Vollgeschoße bei bestehender Bebauung ohne Dachausbau
- Zahl der vorhandenen Vollgeschoße bei bestehender Bebauung mit Dachausbau
- Satteldach 35° Neigung
- ohne Sign. Einfriedigung auf der Grundstücksgrenze } Holz, Eisen oder Hecke 0.80 hoch
- Einfriedigung abweichend von der Grundstücksgrenze
- Einfriedigung nur als Saumstein
- P Parkplätze S Stellplätze G Garagen

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN VERBINDUNG MIT DER MBO. *

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENRÄUME IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES, DER EINGETRAGENE PLANVORSCHLAG IST NICHT VERBINDLICH.

IN BEZUG AUF DAS VORTRETEN VON BAUTEILEN IN DIE VORGÄRTEN GILT § 13 MBO

DIE ANGEGEBENEN BAUTIEFEN SIND HÖCHSTMASSE

Mannheim, den

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

Mannheim, den

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV-
Gormsen
Bürgermeister

Nr. 13-24/0246

Genehmigt (§ 11 BBauG)
Karlsruhe, den 2.8.84

Regierungspräsidium
Karlsruhe

Astor

Hinweis:

a) Der am 17.7.1984 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 84/4 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 84/4a) und alle entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. .....

(Mit Ausnahme der §§ 15 Dachgeschosse Abs. 1 - 5, 51 Dachgeschosse Abs. 1 und 50 Keller- und Untergeschosse Abs. 1 MBO)

Dachaufbauten sind Dachaufbauten bis zu einer Gesamtbreite von 1/2 der Gebäudelänge. Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten darf gemessen zwischen Schnittlinie Dachhaut des Gebäudes und Vorderwand des Dachaufbaues sowie Schnittlinie Dachhaut des Dachaufbaues und Unterkante der Dachaufbauten max. 1,50 m betragen. Beschluß des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982.